- 1. Wieweit tommt die Vergünstigung des Art. 307 Abs. 1 des Versailler Bertrags (RGBl. 1919 S. 687) den Angehörigen solcher Staaten zugnte, die erst im Verlauf des Krieges in den Kriegszustand mit dem Dentichen Reiche eingetreten find?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 28. September 1921 i. S. G. u. R. B. (Kl.) w. H. B. (Bekl.). I 326/21.

## I. Reichspatentamt.

Die Beklagte ist Inhaberin des Patentes 231232, dessen Erteilung am 23. Januar 1911 im Neichkanzeiger bekannt gemacht worden ist. Die Kläger, die italienische Staatkangehörige sind, beantragten mittels eines beim Reichkpatentamt am 8. Januar 1921 eingegangenen Schristsatz, das Patent sur nichtig zu erklären. Durch Entscheidung vom 30. März 1921 verwarf das Patentamt den Antrag als unstatthast, weil die fünssährige Ausschlußfrist des § 28 Abs. 3 Pat. G. nicht gewahrt sei und die Fristverlängerung des Art. 307 Abs. 1 des Bersailler Vertrags vom 28. Juni 1919 auf die Nichtigkeitsklage keine Anwendung finde.

Siergegen legten bie Rlager Berufung ein. Die Enticheibung bes

Patentanites murbe aber bestätigt.

## Grünbe:

Der Nichtigkeitsantrag ist lediglich damit begründet worden, daß der Gegenstand des Patents bereits vor bessen Anmeldung offenkundig benutt worden und beshalb nach §§ 1, 2 Pat. G. nicht patentfähig gewesen sei. Nach §§ 28 Abs. 3, 10 Nr. 1 Pat. G. ist der Antrag unstatthaft, wenn fünf Jahre seit dem Tage abgelausen sind, an welchem die Erteilung des Patents im Neichsanzeiger bekannt gemacht worden ist. Dies ist hinsichtlich des angegrissenen Patents am 23. Januar 1911 geschehen. Mithin war die fünssährige Ausschlußfrist zur Zeit der Einreichung des Nichtigkeitsantrags — 8. Januar 1921 — längst verstrichen.

Das verkennen auch die Kläger nicht. Sie machen aber geltend, daß für sie als italienische Staatsangehörige durch Art. 307 Abs. 1 des Versailler Vertrags die Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage dis

Entich, in Rivill. 100.

zum Ablaufe eines Jahres seit Inkrafttreten bes Bertrags verlängert worden sei. Das Patentamt hat die Unwendbarkeit des Art. 307 auf den Fall der Nichtigkeitsklage grundsätzlich verneint, und gegen die hierfür vom Patentamt gegebene Begründung wenden sich die Aus-führungen, mit benen die Kläger ihre Berusung rechtsertigen.

Indes bedarf es einer Stellungnahme zu den vom Patentamt erörterten Streitfragen im vorliegenden Falle überhaupt nicht. Im Art. 307 Abi. 1. der sich im Abschnitt VII betr. "Gewerbliches Eigentum"

finbet, beißt es wortlich:

"Soweit Staatsangehörige eines jeden der hohen vertragschließenden Teile bereits vor dem 1. August 1914 gewerbliche Eigentumsrechte besaßen oder solche, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, auf Grund eines vor oder im Verlauf des Krieges angebrachten Gesuchs seitdem hätten erwerden können, wird ihnen zur Erhaltung oder zum Erwerd dieser Rechte eine Mindestfrist von einem Jahre nach Infrastreten des gegenwärtigen Vertrags gewährt, um ohne jeden Auschlag oder irgendwelche Strafgedühr jede Handlung nachzuholen, jede Körmlichkeit zu erfüllen, jede Gebühr zu entrichten, überhaupt jeder Verpslichtung zu genügen, die die Gesese oder Verwaltungs-anordnungen des einzelnen Staates vorschreiben. Das gleiche gilt für die Geltendmachung eines Widerspruchs gegen solche Rechte."

Im porliegenden Kalle tann nur biefer zweite Sag in Betracht kommen, vorausgesett, daß ber Begriff "Geltendmachung eines Widerspruchs" als geeignet angesehen wird, die Erhebung der Nichtigkeitsklage gegen ein beftehenbes Patent ju beden. Wird ber zweite Sat, um jur Bestimmung feines eigentlichen Inhalts zu gelangen, burch bie entfprechenben Borbebingungen bes erften Sages ergangt, fo ergibt fich für ihn folgenbes: Soweit Staatsangehörige einer Bertragsmacht bereits bor bem 1. August 1914 Wiberspruch gegen ein gewerbliches Eigentumerecht erhoben hatten ober in ber Folgezeit einen folchen Wiberspruch, wenn es nicht zum Ariege gefommen mare, auf Grund cines vor ober im Berlaufe des Krieges angebrachten Gesuchs hätten erheben können, foll ihnen zur nachträglichen Geltenbmachung bes Wiberipruchs bie vorgenannte einjahrige Frift ohne jebe Beschrantung nachträglich offen fteben. Boraussetzung für die Friftgemahrung ift banach, baß ber Wiberspruch entweber bereits bor bem 1. August 1914 erhoben worben und mahrend des Krieges erfolglos geblieben ift, ober daß er, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, burch ein vor ober im Berlauf bes Krieges angebrachtes Gefuch hatte erhoben werben tonnen. Es wird also ein gewisser Busammenhang zwischen bem Gintritt bes Rriegszuftanbes und bem Diflingen ober Unterbleiben bes Wiberspruchs vorausgesett. Zwar bedarf es nicht in jedem einzelnen Kalle ber Untersuchung, ob ber Nichterfolg ober die Nichterhebung bes

Widersprucks tatsächlich eine Folge des Prieges gewesen ist ober ob etiva ungeachtet bes Kriegszuftandes andere Urfachen bestimmend acwefen find. Unter allen Umftanben muß aber wenigstens bie Doglichkeit gegeben sein, baß ber Gintritt bes Kriegszustandes zwischen bem Beimatlande bes Wibersprechenben und bem Deutschen Reiche von Ginfluß auf die Durchführung bes Wiberfpruchs gewesen ift, fei es, baf bie auftandigen Behörben mahrend bes fdmebenben Kriegezustanbes bem Wiberipruch keine Folge gegeben haben, sei es, daß ber Wideriprechende mahrend bes Rrieges von ber Anbringung bes erforberlichen Gesuchs bei ber Behörbe bes feinblichen Staates Albstand genommen hat. Diefe Boraussehung trifft auf ben vorliegenden Fall nicht zu. Die Kriegserklarung Staliens an bas Deutsche Reich ift erst am 27. August 1916 erfolgt. Damals war die mit bem 23. Januar 1911 in Lauf gesetzte fünfjahrige Ausschlußfrift langft abgelaufen. Auch wenn es nicht zum Rriege zwischen Italien und bem Deutschen Reiche gekommen mare. waren bie Rlager, nachbem fie bis jum 23. Januar 1916 bie ihnen unbeschrankt offenstehenbe Richtigkeitsklage verabsaumt hatten, am 27. August nicht mehr in ber Lage gewesen, Die Nichtigkeitsklage anguftrengen. Auf die Berfaumung ber rechtzeitigen Rlagerhebung ihrerfeits ift alfo ber Ausbruch bes Krieges ohne jeben Ginfluß gewesen, und fie find baher nicht befugt, fich auf die Vergünstigung bes Art. 307 zu berufen. Diese Annahme wird auch noch unterftügt burch Art, 303, wonach im Sinne ber Abschnitte III, IV, V und bes hier einschlägigen Abschnitts VII ber Ausbrud "mabrend bes Prieges" für jebe alliierte ober affoziierte Macht ben Zeitraum bom Gintritt bes Rriegszuftanbes zwischen dieser Macht und Deutschland bis zum Inkrafttreten bes Bertrags bedeutet. Für jede einzelne Bertragsmacht foll ce also binsichtlich ber Bestimmungen über bas gewerbliche Gigentum nicht auf ben Ausbruch bes Beltfrieges überhaupt, sonbern auf ben jeweiligen Eintritt bes Rriegszustanbes zwischen ber betreffenben Bertragsmacht und Deutschland ankommen.